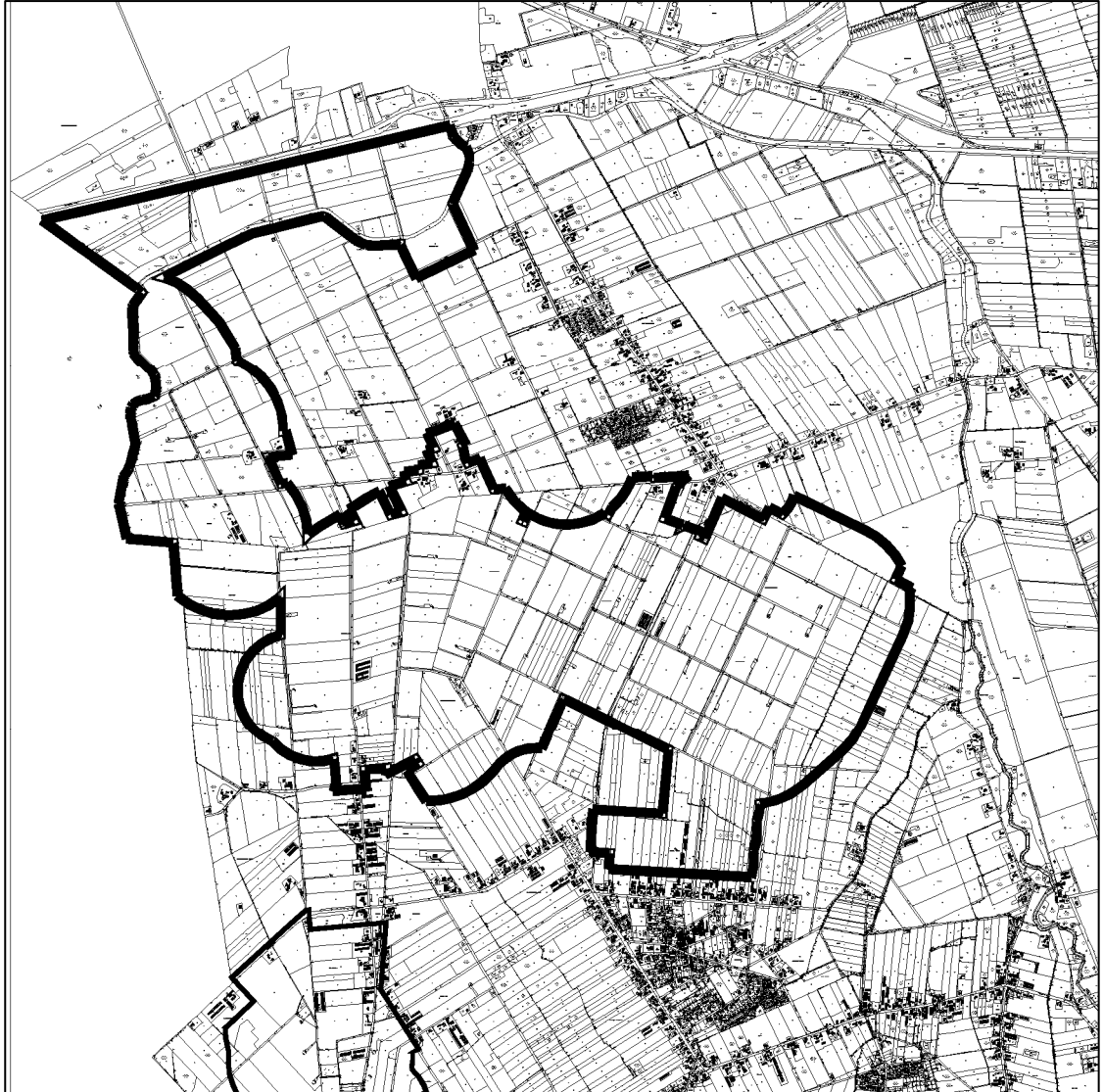


# STADT FRIESOYTHE



## **BEBAUUNGSPLAN AB 13 „UMGEBUNG NEUSCHARREL“**

### **BEGRÜNDUNG**

Fassung für die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

## Inhalt

1.	Allgemeines.....	3
2.	Kartengrundlage und Lage des Geltungsbereiches .....	3
3.	Planerische Vorgaben .....	4
3.1	Regional- und Landesplanung.....	4
3.2	Flächennutzungsplanung und sonstige planungen.....	4
3.3	Landschaftsplanung .....	4
4.	Bisherige Nutzungen und deren Entwicklung.....	5
5.	Belange der Denkmalpflege.....	7
6.	Plankonzeption .....	7
7.	Erschliessung / Ver- und Entsorgung / Wasser / Abfall / Altlasten.....	13
7.1	Verkehrerschliessung / Ver- und Entsorgungsanlagen .....	13
7.2	Wasser- und Bodenschutz / Wasser- und Abfallwirtschaft.....	13
8.	Eingriffsregelung.....	14
9.	Umweltbericht.....	15
9.1	Einleitung .....	15
9.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele dieser Planung .....	15
9.1.2	Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze sowie Fachplanungen und ihre Bedeutung für diese Planung .....	16
9.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	16
9.2.1	Bestand und Bewertung.....	16
9.2.1.1	Schutzgut Mensch .....	16
9.2.1.2	Schutzgüter des Komplexes Natur und Landschaft .....	17
9.2.1.3	Schutzgüter des Komplexes Kultur- und sonstige Sachgüter.....	20
9.2.1.4	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	20
9.2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes .....	20
9.2.2.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung .....	20
9.2.2.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“). ....	20
9.2.3	Geplante Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	21
9.2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	21
9.3	Zusätzliche Angaben.....	21
9.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	21
9.3.2	Beschreibung der Massnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen („Monitoring“).....	21
9.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	22

## 1. ALLGEMEINES

Die Außenbereiche der Ortschaften Gehlenberg, Neuvrees und Neuscharrel wurden in den Jahren 2003 bis 2005 größtenteils mit insgesamt 12 Außenbereichsbebauungsplänen zur Steuerung der Neuansiedlung von Intensivtierhaltungsanlagen überplant (AB 1 bis AB 12).

Von der Überplanung wurden seinerzeit 3 zusammenhängende Bereiche ausgenommen, die durch vorhandene Windenergieanlagen in hohem Maße bereits zersiedelt waren und in denen das Landschaftsbild bereits erheblich gestört war.

Wie die Entwicklung der Bauanträge und Baugenehmigungen seit dieser Zeit zeigt, drängen viele Ansiedlungsvorhaben für neue Intensivtierhaltungsanlagen nunmehr in diese Bereiche. Dadurch werden die vorrangigen Entwicklungsmöglichkeiten für die Windenergienutzung beschränkt. Außerdem werden durch die Konzentration von Tierhaltungsanlagen so hohe Immissionsbelastungen in den Randbereichen der besiedelten Ortslagen und den angrenzenden rechtskräftigen Gewerbegebieten erreicht, dass weitere städtebauliche Entwicklungen dort kaum noch möglich sind.

Es ist daher erforderlich, durch Bebauungspläne (AB 13, AB 14 und AB 15) die Ansiedlung von Intensivtierhaltungsanlagen auch in den bisher nicht überplanten Bereichen zu steuern. Das gilt auch für sonstige Gebäude, die eine Entwicklung der Windenergienutzung hemmen können.

Zur Sicherung der Planungsziele sind Veränderungssperren wirksam geworden.

Begleitend zur Bauleitplanung wurde für die gesamten Ortslagen der Ortschaften Gehlenberg, Neuvrees und Neuscharrel ein flächendeckendes Immissionskataster zur Darstellung der Immissionssituation durch den TÜV Nord erstellt.

Die Stadt Friesoythe hat daher beschlossen, den Bebauungsplan AB 13 „Umgebung Neuscharrel“ aufzustellen; dies geschieht aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 2 und des § 10 BauGB, jeweils in der z.Z. geltenden Fassung.

Da der Bebauungsplan nicht alle gem. § 30 BauGB erforderlichen Festsetzungen trifft, sind Vorhaben nur zulässig, wenn sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und außerdem den Regelungen des § 35 BauGB, Bauen im Außenbereich, genügen.

## 2. KARTENGRUNDLAGE UND LAGE DES GELTUNGSBEREICHES

Der Bebauungsplanentwurf wurde auf einer vom Vermessungsbüro Timmermann & Damm ÖBVI, Friesoythe, erstellten digitalen Kartengrundlage im Maßstab 1:5.000 gezeichnet. Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte (s. Deckblatt, Maßstab 1:50.000) ersichtlich. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung. Der Geltungsbereich wird die Bebauungspläne AB 10, AB 11, AB 6 und AB 7, durch die Siedlungsränder der Ortschaft Gehlenberg, Neulorup und Neuscharrel, sowie durch den Küstenkanal umgrenzt. Eine Teilfläche südlich der Ohe ist einbezogen, da auch sie bisher nicht zu den Außenbereichsplänen AB 1 bis AB 12 gehörte. Eine kleine Teilfläche südlich des Küstenkanals mit einem Wohnhaus im Außenbereich beliebt ausgenommen, da hier im Bezug auf die Ziele dieser Planung kein Erfordernis der Planung besteht. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.

### **3. PLANERISCHE VORGABEN**

#### **3.1 REGIONAL- UND LANDESPLANUNG**

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2008) wie auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005) ist die Stadt Friesoythe als Mittelzentrum ausgewiesen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist der Kern des Planungsgebietes als Vorrangstandort für die Windenergiegewinnung ausgewiesen; die Randbereiche des Planungsgebietes sind dort weit überwiegend als Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen bis auf eine Fläche im Nordwesten, nördlich der Ohe, die als ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt ist.

Der Bebauungsplan trägt zur Umsetzung der raumordnerischen Ziele bei.

#### **3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG UND SONSTIGE PLANUNGEN**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Friesoythe (s. nachfolgende Abb.) sind im Planungsgebiet etliche Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen. Im Erläuterungsbericht der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) wird im Kapitel 9 „Städtebauliche Zielsetzung“ u.a. ausgeführt: „Aus Gründen der Flugsicherheit darf die Gesamthöhe (der WEA) 100 m nicht überschreiten“. Der Bebauungsplan AB 13 entspricht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan dadurch, dass diese Flächen als Sondergebiete für die Windenergienutzung und überlagernd als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt werden, jedoch unter Ausschluss von Gebäuden, soweit sie nicht genehmigungsfrei sind. Die Höhe der Windenergieanlagen wird jedoch nun auf höchstens 160 m beschränkt. Die Belange der Flugsicherheit sind demnach durch ausreichende Befeuerungsanlagen sicherzustellen.

Die übrigen Flächen sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen, kleine Forstflächen sind im Südosten und nördlich der Ohe eingestreut. Der Bebauungsplan setzt hier entsprechend Flächen für die Landwirtschaft fest unter Wahrung der Waldflächen, jedoch mit Bedingungen für den Bau von Tierhaltungsanlagen. Nördlich der Ohe werden jedoch von Gebäuden, soweit sie nicht genehmigungsfrei sind, ausgeschlossen

Der Bebauungsplan ist demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

#### **3.3 LANDSCHAFTSPANUNG**

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Cloppenburg (1998) ist das Planungsgebiet kein Bereich mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, bis auf die Fläche im Nordwesten, nördlich der Ohe, die als landschaftsschutzwürdig dargestellt ist. Für den übrigen Geltungsbereich werden als besondere Planungsziele westlich der Kreisstraße 147 die Erhaltung und Entwicklung von Kleinstrukturen festgelegt.

Der Gewässerlauf der Ohe jedoch hat die Qualifikation „Natura 2000 - Gebiet“.

Der Landschaftsplan (LP) der Stadt Friesoythe aus dem Jahre 1993 enthält für den Geltungsbereich keine Aussagen zu schützenswerten Arten und Lebensgemeinschaften, zu Besonderheiten des Landschaftsbildes oder zu konkreten Maßnahmen.

Die vorliegende Planung führt zu keinem Konflikt mit der Landschaftsplanung.

Abb.: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe. Maßstab 1:50.000.



#### 4. BISHERIGE NUTZUNGEN UND DEREN ENTWICKLUNG

Der Geltungsbereich wird flächendeckend von landwirtschaftlichen Nutzflächen, von Windenergieanlagen innerhalb von Sondergebieten, von 9 Windkraftanlagen außerhalb der Sondergebiete sowie den zugehörigen Erschließungsanlagen eingenommen. Waldflächen bestehen im Südosten und nördlich der Ohe.

Die bei der Abgrenzung der benachbarten Bebauungspläne AB 11, 10, 6 und 7 angewendeten städtebaulichen Prinzipien führten zwangsläufig zu einer Überplanungslücke in dem von ihnen umschlossenen Bereich. Denn die Stadt ging davon aus, auch Windenergieanlagen (WEA) könnten auf ihre Umgebung eine zersiedelnde Wirkung entfalten, u.a. verursacht durch ihr technisches Erscheinungsbild sowie durch von Ihnen ausgehende Lärm- und Schattenemissionen. Daher wurden Wirkzonen vorhandener WEA in Abhängigkeit von deren Gesamthöhe angesetzt, innerhalb derer die Landschaft bereits als zersiedelt angesehen wurde.

Im Falle der Sondergebiete für die Windenergienutzung zwischen Gehlenberg und Neuscharrel wurde eine Wirkzone von 500 m um die Sondergebietsgrenzen herum

angesetzt, da innerhalb der planungsrechtlich abgesicherten Flächen entweder bereits große Anlagen stehen oder aber potenziell errichtet werden können. Diese Wirkzone wurde nicht in den Geltungsbereich der Bebauungspläne AB 1 – 12 einbezogen.

Es war zu erwarten, dass es in den für Windenergieanlagen vorgesehenen Bereichen zu einem erhöhten Ansiedlungsdruck in Bezug auf landwirtschaftliche wie gewerbliche Tierhaltungsanlagen kommt. Denn der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat zu einer Konzentration der Flächen auf wenige Betriebe geführt. Diese Entwicklung wird nach Aussage der Landwirtschaftskammer weiter anhalten. Damit geht die Tendenz einher, die Tiermast als wesentlichen Teil der Produktion auszuweiten und um betriebswirtschaftlicher Vorteile willen die Tierzahlen pro Stall möglichst groß zu dimensionieren. Die kleinbäuerliche Tiermast innerhalb des Dorfes ist nur noch eine Randerscheinung. Wegen der erhofften höheren Wertschöpfung werden daher große Stallanlagen mit moderner, arbeitssparender Betriebstechnik von den Betreibern angestrebt.

Städtebaulich lassen sich derartige Stallanlagen in vielen Fällen nicht auf den bisherigen Hofstellen im dörflichen Bauzusammenhang unterbringen, sei es aus Platzgründen oder Emissionsgründen. Die Erweiterung der Hofanlagen in den bisherigen Außenbereich hinein ist in etlichen Fällen zwar platzmäßig möglich, aber aus Immissionsschutzgründen wegen benachbarter fremder Wohnhäuser problematisch.

Daher wurden im letzten Jahrzehnt verstärkt Stallanlagen im Außenbereich fern der Hoflagen errichtet, insbesondere, um die erforderlichen oder größere Abstände zu betriebsfremden Wohnhäusern einhalten zu können. Große Abstände zur Wohnbebauung werden gewählt, damit die Geruchsausbreitung auch bei der Planung und Installation der Stallbelüftung möglichst keine Probleme bereitet. Die Tierhaltungsbetriebe streben auch aus seuchenhygienischen Befürchtungen untereinander größere Abstände an. Das hat die zunehmende Inanspruchnahme des Außenbereichs zur Folge.

Das städtebauliche Problem ist die Außenbereichsprivilegierung, die der Gesetzgeber bei Erlass des § 35 BBauG in Kauf genommen hat, als noch nicht mit einer massiven Betriebsaus- und -ansiedlung in den Außenbereich zu rechnen war. Das gilt insbesondere für die gewerblichen Tierhaltungsbetriebe, die weder eine ausreichende Bindung an eine eigene Futtergrundlage vor Ort haben müssen noch an das Erfordernis des untergeordneten Teiles der Betriebsfläche gebunden sind. Absehbare Folge dieser von der Außenbereichsprivilegierung angestoßenen Entwicklung ist, dass mittlerweile der Außenbereich durch Ställe oder Stallanlagen zersiedelt zu werden droht.

Die Ortschaften Gehlenberg, Neulorup, Neuvrees und Neuscharrel sind bereits jetzt Gebiete mit extrem hoher Viehdichte.

Die Stadt Friesoythe war sich bei der Aufstellung der Bebauungspläne AB 1 bis AB 12 des Problems bewusst, dass sie das Problem der hohen Tierzahlen und deren Emissionen im zum Teil schon zersiedelten Außenbereich nicht vollständig lösen konnte. Die Zielsetzung der Bebauungspläne AB 1 bis AB 12 war daher erklärtermaßen zunächst eine Teilkonfliktlösung, die darin besteht, in den einzelnen Bebauungsplänen höherwertige Flächen, Erholungsflächen und Flächen, die sich dadurch hervorheben, noch unzersiedelt zu sein, unter den Schutz vor weiterer Besiedlung zu stellen.

Da durch eine Gesamtuntersuchung der Immissionssituation gem. GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) in den Ortschaften Gehlenberg, Neulorup, Neulorup, Neuvrees und Neuscharrel sichtbar wurde, dass die Ortslagen weit stärker belastet sind als

bisher bekannt und zum Teil weit oberhalb der hinzunehmenden Schwellenwerte, können neue Tierhaltungsanlagen im Planungsraum nur noch akzeptiert werden, wenn die Gesamtbelastung nicht erhöht wird oder verringert wird.

Die Stadt war und ist sich des Problems bewusst, dass die Beschränkung von weiteren Tierhaltungsanlagen in diesem Bebauungsplan AB 13 zu stärkerem Ansiedlungsdruck auf solche Gebiete in Friesoythe führen könnte, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses und vergleichbarer Bebauungspläne liegen. Das könnte für die Stadt zur Folge haben, auch weitere Außenbereiche im Kommunalgebiet überplanen zu müssen.

## **5. BELANGE DER DENKMALPFLEGE**

Besondere oder wichtige Kultur- und Sachgüter, für die mit wesentlichen negativen Auswirkungen durch die vorliegende Planung zu rechnen wäre, sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. der Stadt nicht bekannt geworden. Es wird jedoch auf die Meldepflicht vor- und frühgeschichtlicher Bodenfunde auf dem Bebauungsplan textlich wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

## **6. PLANKONZEPTION**

Es werden folgende Ziele verfolgt, die das Planungsgebiet in drei Zonen gliedern:

- a) In den Sondergebieten (SO) und der sie umgebenden Zone 1 sind zusätzliche Stallanlagen und andere erhebliche bauliche Anlagen (außer Windenergieanlagen in den SO-Gebieten) nicht zulässig, um bisherige Windenergieanlagen durch leistungsfähigere ersetzen zu können (Repowering). Allerdings werden Ausnahmeregelungen getroffen für genehmigungsfreie Bauten sowie Maßnahmen z.B. des Straßenbaus und der Wasserwirtschaft. In der Zone 1 wird einem möglichst effektiven Repowering der Vorrang eingeräumt und damit auch der Möglichkeit eines grundsätzlich anderen Stellmusters von Windenergieanlagen. Die Zone 1 umhüllt die Sondergebiete einschließlich eines Bereiches von 50 m Tiefe gemessen von deren Außenrand (dies entspricht dem halben Rotordurchmesser moderner Anlagentypen).
- b) In den bestehenden Sondergebieten (SO) für die Nutzung der Windenergie wird die Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 160 m über Gelände begrenzt. Bei 160 m Höhe sind erheblich leistungsfähigere Windenergieanlagen möglich.
- c) In der Zone 2 sind außerhalb bestehender Betriebsstandorte zusätzliche Stallanlagen nur zulässig, wenn ihre Emissionen so gering sind, dass sie rechnerisch gemäß GIRL am maßgeblichen Immissionsaufpunkt nur einen Immissionsbeitrag von 1 Geruchseinheit an weniger als 0,5% der Jahresstunden (so genannte „kleine Irrelevanz“) leisten; das gilt auch, wenn auf bestehenden Betriebsstandorten erstmalig Tierhaltungsanlagen errichtet werden. Mit dieser

Regelung wird den landwirtschaftlichen Betrieben eine gewisse Entwicklung freigehalten, wenn auch unter starker Emissionsbegrenzung im Interesse benachbarter Wohnnutzung.

- d) Auf und an bestehenden Betriebsstandorten mit Tierhaltungsanlagen innerhalb der Zone 2 sind Neu-, Ersatz- oder Umbauten von Stallanlagen nur zulässig, wenn die Emissionen des Gesamtstandortes reduziert werden. Es ist eine 30%ige Immissionsverbesserung am maßgeblichen Immissionspunkt nachzuweisen. Bezugsbasis für die Immissionsverbesserung bildet der Immissionsbeitrag des Betriebes (Zusatzbelastung gem. GIRL) am nächsten schutzwürdigen Immissionspunkt, an dem der gebietsbezogene Immissionswert (IW) der GIRL insgesamt bereits überschritten ist. Sofern die bestehende Zusatzbelastung größer oder gleich 2% der Jahresstunden ist, ist die Reduktion des Immissionsbeitrages in Abhängigkeit von der gehaltenen Tierart (belästigungsrelevante Kenngröße gem. GIRL) zu gewichten. Demnach sind Zusatzbelastungen unter 2% (Einhaltung der Irrelevanz gem. GIRL) ungewichtet zu berücksichtigen. Mit dieser Regelung erfolgt der Einstieg in eine Immissionsanpassung, die angesichts zu hoher Gesamtbelastung der Ortslagen geboten ist.
- e) In einer weiteren Zone 3 soll der vorhandene noch unzersiedelte und wenige belastete Außenbereich zwischen Küstenkanal und dem Lauf der Ohe (Natura 2000 Gebiet, hier außerdem der neu angelegte überregionale Radwanderweg Oldenburg - Dörpen) von weiterer Bebauung freigehalten werden. Hier wird die Systematik der früheren Bebauungspläne Nr. AB 1 bis AB 12 aufgegriffen, den unzersiedelten Außenbereich vor weiterer Bebauung zu schützen. In der Abwägung zwischen den landwirtschaftlichen Interessen und den Interessen der Öffentlichkeit und ansässigen Bürger an unzersiedelter Landschaft misst die Stadt Friesoythe dem letzteren ein höheres Gewicht bei. Auch hier werden Ausnahmeregelungen getroffen für genehmigungsfreie Bauten sowie Maßnahmen z.B. des Straßenbaus und der Wasserwirtschaft.

Mit diesen Zielsetzungen wird angesichts der hohen Belastung durch Gerüche aus der Tierhaltung das öffentliche Interesse an einer schrittweisen, deutlichen Reduzierung der Immissionssituation berücksichtigt. Gleichzeitig wird ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Entwicklung der Windenergie auf der einen Seite sowie den Interessen der Landwirtschaft sowie der gewerblichen Tierhaltung nach Sicherung ihrer betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten auf der anderen Seite erreicht.

Nachträgliche Anordnungen gem. BImSchG im Hinblick auf Reduktion der Immissionen bleiben von diesem Bebauungsplan unberührt.

Während die Festsetzung der Sondergebiete für die Windenergie nur die Übernahme der bisherigen Nutzungsrechte gemäß Flächennutzungsplan bedeutet, stellt die angrenzende Zone von 50 m Tiefe einen Gürtel dar, in dem bisher die Nutzungen nach § 35 BauGB nicht eingeschränkt waren. Nunmehr soll in dieser Zone das landwirtschaftliche und sonstige Bauen ausgeschlossen werden, soweit es nicht genehmigungsfrei ist. Das ist erforderlich, damit diese Bereiche von zusätzlichen Gebäuden frei gehalten werden, die für Entwicklung und Erneuerung der Windenergieanlagen ein wesentliches Realisierungshindernis darstellen könnten. Denn innerhalb der Sondergebiete sollen die bisherigen Standorte der Windenergieanlagen durch andere ersetzt oder ergänzt werden können. Daher sind andere bauliche Nutzungen im Bereich möglicher Windstandorte nicht angebracht. Die Tiefe der zusätzlichen Randzone von 50 m ergibt sich aus den von den Rotorblättern der größeren WEA voraussichtlich überstrichenen Flächen. Dabei handelt es sich um Anlagen von einer Gesamthöhe von 160 m; solche WEA gehören der 3 MW-Klasse an und können Rotor Durchmesser von ca. 90 bis 100 m bei Nabenhöhen von ca. 80 bis 105 m aufweisen. Es war auch zu berücksichtigen, dass in Friesoythe Standorte für die Windenergie-



nutzung auf Grund vielfältiger konkurrierender Flächennutzungen nur begrenzt verfügbar bleiben werden und deshalb die Entwicklungspotenziale in den ausgewiesenen Sondergebieten gesichert werden müssen. Der Vorrang der WEA gegenüber anderen Nutzungen ist durch das regionale Raumordnungsprogramm untermauert.

Ein weiterer Grund für den Ausschluss speziell landwirtschaftlicher Gebäude liegt darin, dass sie im Außenbereich fast ausschließlich für die Tierhaltung vorgesehen werden. Dessen Geruchsbelastung soll jedoch nicht weiter gesteigert werden. Denn nach den Ermittlungen zur summierten Geruchsbelastung im Raum der Ortschaften Gehlenberg, Neulorup, Neuvrees und Neuscharrel ist nicht mehr die Steigerung, sondern nur noch eine Reduzierung der Belastung vertretbar.

Dieser Gesichtspunkt der Geruchsprobleme und der erforderliche Geruchssanierung gilt auch für die Zone 2, die von den Sondergebieten für die Windenergie weiter entfernt, zu den Ortschaften jedoch in der Regel näher liegt. In dieser Zone 2 wird auf die berechtigten Interessen bestehender landwirtschaftlicher Betriebsstandorte insofern Rücksicht genommen, als zusätzliche Tierhaltungsanlagen zwar zulässig sein sollen, jedoch nur, wenn gleichzeitig die Geruchsemission des gesamten Standortes um mindestens 30 % reduziert werden, z.B. durch Einsatz von Filtertechnik. Das bedeutet beim heutigen Stand der Technik, dass dies nicht für alle Tierarten möglich ist. Unter dem Gesichtspunkt der dringenden Immissionsreduktion ist das jedoch geboten, auch wenn damit Einschränkungen der Tierwahl oder evtl. auch ein Wechsel der gehaltenen Tierart verbunden sein sollte.

Für neue Standorte von Tierhaltungsanlagen kann im Einzelfall ein unabweisbarer Bedarf bestehen, auch zur Sicherung der Entwicklung von bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben. Im Fall solcher neuer Standorte soll jedoch die Geruchsemission so begrenzt werden, dass die dadurch verursachten Immissionen in benachbarten Baugebieten der Ortslagen keine Rolle mehr spielt, d.h. irrelevant ist. Das bedeutet auch hier ggf. den Einsatz von Filtertechnik und eine Einschränkungen der Tierwahl. Im Übrigen haben die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Bauungspläne AB 1 bis AB 12 meist ausreichende Entwicklungsflächen zugewiesen bekommen.

Die Stadt Friesoythe ist sich bewusst, dass der mit der Planung einhergehende Ausschluss von Tierhaltungsanlagen im bislang nicht reglementierten Außenbereich zu einem deutlichen, kleinräumig u.U. auf Null reduzierten Angebot an Stallstandorten führen kann. Diese Entwicklung kann beschleunigt werden, wenn aus Gründen der Tierseuchenprophylaxe die Abstände zwischen den Stallanlagen so groß gewählt werden müssen, dass sich im nicht überplanten Außenbereich oder den dörflichen Ostlagen nur noch schwer weitere Standorte finden lassen.

Wie die vorhandene Situation zeigt, sind bereits so viele Außenbereichsflächen durch Stallanlagen im Außenbereich, durch Siedlungssplitter und Splittersiedlungen in Anspruch genommen worden, dass kaum noch zusammenhängende, baulich ungestörte Außenbereichsflächen von hinreichender Größe zu finden sind. Dazu gehört der Bereich nördlich der Ohe, während der Bereich südlich der Ohe durch Höfe geprägt wird. Die Erweiterung der Tierhaltung ist meist nur noch mit technischer Emissionsminderung und/oder zusätzliche Emissionsschutzmaßnahmen möglich ist. Die traditionelle Weidewirtschaft wird im Übrigen nicht tangiert.

Mit dieser Planung ist nicht beabsichtigt, landwirtschaftliche Existenzen zu gefährden. Ein Landwirt hat berechtigtes Interesse, dass nicht nur sein derzeitiger Betriebsbestand, sondern auch eine künftigen Betriebsausweitung realistisch betrachtet und bei der Abwägung berücksichtigt wird. Daher werden landwirtschaftliche Entwicklungs-

möglichkeiten eingeräumt, allerdings unter gleichzeitiger Beachtung des Vorrangs der Windenergieanlagen sowie der gebotenen Immissionsbeschränkung.

Eine ungebremste Entwicklung könnte auch einen deutlichen Abwertungseffekt, einem so genannter „Trading-Down-Effekt“ für die umgebenden Ortschaften haben. Das könnte zu Abwanderungen und dazu führen, dass die öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen gefährdet würden. Somit werden auch in dieser Hinsicht öffentliche Belange berührt. Ähnliches gilt für gewerbliche Betriebe. Sie sind schutzbedürftig insofern, als sie auf eine möglichst tierimmissionsfreie Zone für Produktion und Handel mit geruchsempfindlichen Nahrungsmitteln oder Textilien angewiesen sind.

Mit den o.g. Zielsetzungen wird ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen an der Entwicklung der Windenergie sowie an der Begrenzung von Geruchsmissionen auf der einen Seite sowie den Interessen der Landwirtschaft sowie der gewerblichen Tierhaltung nach Sicherung ihrer betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten andererseits erreicht. Gleichzeitig wird angesichts der vorhandenen und vom TÜV-Nord ermittelten Belastung durch Geruchs- und Schadstoffe aus der Tierhaltung das öffentliche Interesse an einer schrittweisen, deutlichen Reduzierung der Immissionssituation berücksichtigt.

Evtl. nachträgliche Anordnungen gem. BImSchG im Hinblick auf Reduktion der Immissionen bleiben von diesem Bebauungsplan unberührt.

Untergeordnete Gebäude und Anlagen, die genehmigungsfrei sind, sollen nicht ausgeschlossen werden, da sie die Immissionsprobleme nicht tangieren, kein Hindernis für die Erneuerung und Entwicklung der Windenergie darstellen und ihr Ausschluss im Übrigen verwaltungsmäßig zu aufwendig wäre.

Die Zone 3 zwischen Küstenkanal und dem Fluss Ohe wurde in den Bebauungsplan einbezogen, da sie eine weitgehend unzersiedelte Landschaft darstellt, deren natürliches und landschaftsprägendes Potential nicht durch Gebäude gestört werden soll. Hier greifen die Maßstäbe, die bereits bei der Aufstellung der Außenbereichsbebauungspläne 1 bis 12 maßgebend waren und die eine zwar landwirtschaftlich genutzte, aber im Übrigen unverbrauchte Landschaft bewahren soll. Hier ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des zwar landwirtschaftlich genutzten, aber baulich überhaupt nicht geprägten Raumes so schwerwiegend, dass die bisherige Privilegierung für das Bauen im Außenbereich zurückstehen muss. In der Zone 3 soll daher auch keine Neu- oder Weiterentwicklung von Betriebsstandorten für die Landwirtschaft und die Tierhaltung zugelassen werden.

Die Erhaltung und Entwicklung der Infrastruktur (Straßen, Gewässer, Leitungen) soll nicht behindert werden.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB (2007)**

1. Die Sondergebiete (SO) dienen der Landwirtschaft und überlagernd der Windenergienutzung. In den Sondergebieten für die Windenergienutzung sind nur zulässig:
  - Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 160 m über dem vorhandenen Gelände;
  - landwirtschaftliche Bodennutzung;
  - landwirtschaftliche sowie sonstige und Anlagen, die gem. Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) genehmigungsfrei sind sowie die zugehörigen Entwässerungs-, Verkehrs-, Erschließungs- und Nebenanlagen.

Die Masten der Windenergieanlagen müssen innerhalb der festgesetzten Sondergebiete liegen; der Flügelschlag darf die Grenzen der Sondergebiete überschreiten. Werden vorhandene Windenergieanlagen ersetzt, sind die neuen mit einer sichtweitenabhängigen Befeuerung auszustatten.
2. Auf den an die Sondergebiete angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft mit der Bezeichnung Z1 (Zone 1) sind nur zulässig:
  - landwirtschaftliche Bodennutzung;
  - landwirtschaftliche sowie sonstige Gebäude und Anlagen, die gem. Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) genehmigungsfrei sind sowie die zugehörigen Entwässerungs-, Verkehrs-, Erschließungs- und Nebenanlagen.
- 3a. Auf den Flächen für die Landwirtschaft mit der Bezeichnung Z2 (Zone 2) sind zusätzliche Stallanlagen außerhalb bestehender Betriebsstandorte nur zulässig, wenn ihre Emissionen so gering sind, dass sie rechnerisch gemäß GIRL an Immissionsorten in Gebieten gem. § 30 und § 34 BauGB (Baugebiete und Ortslagen), an denen der gebietsbezogene Immissionswert (IW) der GIRL bereits überschritten ist, nur einen Immissionsbeitrag von 1 Geruchseinheit an weniger als 0,5% der Jahresstunden (so genannte „kleine Irrelevanz“) leisten; das gilt auch, wenn auf bestehenden Betriebsstandorten erstmalig Tierhaltungsanlagen errichtet werden.
- 3b. Auf den Flächen für die Landwirtschaft mit der Bezeichnung Z2 (Zone 2) sind auf und an bestehenden Betriebsstandorten mit Tierhaltungsanlagen Neu-, Ersatz- oder Umbauten von Stallanlagen nur zulässig, wenn die Emissionen des Gesamtstandortes reduziert werden. In die Gesamtbetrachtung sind alle nach Einführung der GIRL im Jahre 2000 genehmigten Anlagen einzubeziehen. Es ist eine 30%ige Immissionsverbesserung nachzuweisen. Bezugsbasis für die Immissionsverbesserung bildet der Immissionsbeitrag des Betriebes (Zusatzbelastung gem. GIRL) an Immissionsorten in Gebieten gem. § 30 und § 34 BauGB (Baugebiete und Ortslagen), an denen der gebietsbezogene Immissionswert (IW) der GIRL bereits überschritten ist. Sofern die ermittelte Zusatzbelastung größer oder gleich 2% der Jahresstunden ist, ist die Reduktion des Immissionsbeitrages gewichtet in Abhängigkeit von der gehaltenen Tierart (belästigungsrelevante Kenngröße gem. GIRL) nachzuweisen; Zusatzbelastungen unter 2% (Einhaltung der Irrelevanz gem. GIRL) sind ungewichtet zu berücksichtigen.
4. Auf den Flächen für die Landwirtschaft mit der Bezeichnung Z3 (Zone 3) sind nur zulässig:
  - landwirtschaftliche Bodennutzung;
  - landwirtschaftliche sowie sonstige Gebäude und Anlagen, die gem. Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) genehmigungsfrei sind sowie die zugehörigen Entwässerungs-, Verkehrs-, Erschließungs- und Nebenanlagen.

5. Die eventuelle Anordnung von Emissionsbeschränkungen gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die eventuelle Zulässigkeit des Ersatzes vorhandener Windenergieanlagen außerhalb der Sondergebiete bleiben unberührt.
6. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 35 BauGB für das Bauen im Außenbereich.

Für die vorhandenen Windenergieanlagen außerhalb der Sondergebiete konnten Festsetzungen für eine Entwicklung und Erneuerung der Windenergieanlagen nicht getroffen werden, da die Abstände zu den vorhandenen fremden Wohngebäuden zu gering sind für eine nachhaltige Nutzung der Windenergie. Es hätte der Ausweisung zusätzlicher Sondergebiete bedurft, die jedoch unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung mit denselben Abstandskriterien wie bei den bestehenden Sondergebieten nicht möglich ist. Somit bleibt für diese bestehenden Windenergieanlagen lediglich der Bestandsschutz.

## **7. ERSCHLIESSUNG / VER- UND ENTSORGUNG / WASSER / ABFALL / ALTLASTEN**

### **7.1 VERKEHRSERSCHLIESSUNG / VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN**

Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden über die bestehenden gewidmeten Verkehrsstraßen bzw. genossenschaftlichen oder privaten Wege erschlossen.

Da die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung unverändert bleiben kann, werden zusätzliche Ver- und Entsorgungsanlagen nicht festgesetzt.

Für die Erschließung möglicher Bauvorhaben können jedoch Straßenbau-, Versorgungs- und Entsorgungsmaßnahmen erforderlich sein. Sie werden durch diesen Bebauungsplan jedoch weder vorgegeben noch untersagt.

### **7.2 WASSER- UND BODENSCHUTZ / WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT**

Bei Baumaßnahmen ist zu beachten, dass für die Einleitung von Oberflächenwasser ins Grundwasser oder in Vorfluter entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind. Etwaige wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. der Bau von Regenrückhaltebecken, Verrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen usw.) dürfen erst nach Erteilung der entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) umgesetzt werden; dies gilt auch für ggf. erforderliche neue Überfahrten zur Querung vorhandener Gewässer. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig an die zuständige Wasserbehörde zu richten.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt durch die entsprechend autorisierten Unternehmen. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Cloppenburg.

## 8. EINGRIFFSREGELUNG

Im Zusammenhang mit künftigen Bauvorhaben können erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entstehen. Einen erheblichen Eingriff stellt die Erhöhung der Bodenversiegelung durch neue Bebauung dar. Dadurch können auch Teillebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt der offenen Agrarlandschaft verloren gehen. Auch Gehölzbestände entlang der Straßen können z.B. durch neue Zufahrten verloren gehen bzw. beeinträchtigt werden. Ein weiterer wesentlicher Eingriff kann in der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch neue und insbesondere große und technisch geprägte Gebäude liegen. Eine Minimierung erfolgt, indem vorhandene Gehölze, soweit sinnvoll möglich, erhalten werden sollen.

Das Ausmaß der Eingriffe wird sich allerdings erst mit Vorlage der konkreten Bau- und Erschließungsplanung beurteilen und bemessen lassen, denn dieser einfache Bebauungsplan schafft noch keine verbindlichen Baurechte; außerdem werden Art und Maß der Nutzung nicht festgelegt. Ein konkret definiertes Baurecht, für das eine Eingriffs- und Kompensationsbilanz zu erstellen wäre, wird mit diesem Bebauungsplan nicht begründet. Der Umfang der notwendigen Kompensation ist daher sachgerecht erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren darzulegen. Das gilt auch für einen evtl. Ersatz der bestehenden Windräder, für die eine neue Anzahl und neue Standorte denkbar sind.

Eine Kompensation soll gemäß textlicher Festsetzung auf Flächen innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Dies können insbesondere auch hofeigene Flächen nahe den künftigen Bauvorhaben sein, wo z.B. eine wirkungsvolle Eingrünung der neuen Gebäude sinnvoll geschaffen werden kann.

Zu Einzelheiten der Kompensation möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge eventueller Baumaßnahmen macht dieser Bebauungsplan jedoch keine Vorgaben. Dies ist zu diesem Zeitpunkt auch nicht sinnvoll möglich, da weder Art noch Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden, d.h. das jeweilige Ausmaß des Eingriffes (z.B. der Versiegelungsgrad) derzeit nicht bestimmt werden kann. Es sind vielmehr in den entsprechenden nachfolgenden Verfahren die jeweils geltenden Vorschriften zu Ausgleich und Ersatz zu beachten

Da durch diesen einfachen Bebauungsplan keine verbindlichen Baurechte für zusätzliche Anlagen und Gebäude geschaffen werden als im unbeplanten Außenbereich gem. § 35 BauGB nach Einzelfallprüfung möglich, sondern vielmehr die Möglichkeiten zur Errichtung von weiteren Gebäuden einschließlich Tierhaltungsanlagen in der Fläche eingeschränkt werden, ist davon auszugehen, dass diese Planung zu keinen erheblichen und nachteiligen Auswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand von Natur und Landschaft im Geltungsbereich führen wird.

## 9. UMWELTBERICHT

### 9.1 EINLEITUNG

#### 9.1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DIESER PLANUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden in erster Linie folgende Planungsziele verfolgt:

- a) In den Sondergebieten (SO) und der sie umgebenden Zone 1 sind zusätzliche Stallanlagen und andere erhebliche bauliche Anlagen (außer Windenergieanlagen in den SO-Gebieten) nicht zulässig, um bisherige Windenergieanlagen durch leistungsfähigere ersetzen zu können (Repowering). Allerdings werden Ausnahmeregelungen getroffen für genehmigungsfreie Bauten sowie Maßnahmen z.B. des Straßenbaus und der Wasserwirtschaft. In der Zone 1 wird einem möglichst effektiven Repowering der Vorrang eingeräumt und damit auch der Möglichkeit eines grundsätzlich anderen Stellmusters von Windenergieanlagen. Die Zone 1 umhüllt die Sondergebiete einschließlich eines Bereiches von 50 m Tiefe gemessen von deren Außenrand (dies entspricht dem halben Rotordurchmesser moderner Anlagentypen).
- b) In den bestehenden Sondergebieten (SO) für die Nutzung der Windenergie wird die Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 160 m über Gelände begrenzt. Bei 160 m Höhe sind erheblich leistungsfähigere Windenergieanlagen möglich.
- c) In der Zone 2 sind außerhalb bestehender Betriebsstandorte zusätzliche Stallanlagen nur zulässig, wenn ihre Emissionen so gering sind, dass sie rechnerisch gemäß GIRL am maßgeblichen Immissionsaufpunkt nur einen Immissionsbeitrag von 1 Geruchseinheit an weniger als 0,5% der Jahresstunden (so genannte „kleine Irrelevanz“) leisten; das gilt auch, wenn auf bestehenden Betriebsstandorten erstmalig Tierhaltungsanlagen errichtet werden. Mit dieser Regelung wird den landwirtschaftlichen Betrieben eine gewisse Entwicklung freigehalten, wenn auch unter starker Emissionsbegrenzung im Interesse benachbarter Wohnnutzung.
- d) Auf und an bestehenden Betriebsstandorten mit Tierhaltungsanlagen innerhalb der Zone 2 sind Neu-, Ersatz- oder Umbauten von Stallanlagen nur zulässig, wenn die Emissionen des Gesamtstandortes reduziert werden. Es ist eine 30%ige Immissionsverbesserung am maßgeblichen Immissionspunkt nachzuweisen. Bezugsbasis für die Immissionsverbesserung bildet der Immissionsbeitrag des Betriebes (Zusatzbelastung gem. GIRL) am nächsten schutzwürdigen Immissionspunkt, an dem der gebietsbezogene Immissionswert (IW) der GIRL insgesamt bereits überschritten ist. Sofern die bestehende Zusatzbelastung größer oder gleich 2% der Jahresstunden ist, ist die Reduktion des Immissionsbeitrages in Abhängigkeit von der gehaltenen Tierart (belästigungsrelevante Kenngröße gem. GIRL) zu wichten. Demnach sind Zusatzbelastungen unter 2% (Einhaltung der Irrelevanz gem. GIRL) ungewichtet zu berücksichtigen. Mit dieser Regelung erfolgt der Einstieg in eine Immissionsanierung, die angesichts zu hoher Gesamtbelastung der Ortslagen geboten ist.
- e) In einer weiteren Zone 3 soll der vorhandene noch unzersiedelte und wenige belastete Außenbereich zwischen Küstenkanal und dem Lauf der Ohe (Natura 2000 Gebiet, hier außerdem der neu angelegte überregionale Radwanderweg Oldenburg - Dörpen) von weiterer Bebauung freigehalten werden. Hier wird die Systematik der früheren Bebauungspläne Nr. AB 1

bis AB 12 aufgegriffen, den unzersiedelten Außenbereich vor weiterer Bebauung zu schützen. In der Abwägung zwischen den landwirtschaftlichen Interessen und den Interessen der Öffentlichkeit und ansässigen Bürger an unzersiedelter Landschaft misst die Stadt Friesoythe dem letzteren ein höheres Gewicht bei. Auch hier werden Ausnahmeregelungen getroffen für genehmigungsfreie Bauten sowie Maßnahmen z.B. des Straßenbaus und der Wasserwirtschaft.

### **9.1.2 UMWELTSCHUTZZIELE EINSCHLÄGIGER FACHGESETZE SOWIE FACHPLANUNGEN UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DIESE PLANUNG**

Neben den allgemeinen Umweltschutzziele, wie sie nach dem Baugesetzbuch in der gemeindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, sind in diesem Planverfahren insbesondere die Eingriffsregelung (s.a. Kap. 8) und der Immissionsschutz zu beachten.

Einschlägige Regelwerke des Immissionsschutzes sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) selbst sowie die hierzu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich von Geruchsimmissionen von Tierhaltungsbetrieben, die sowohl innerhalb des Geltungsbereiches als auch im weiteren Umfeld angesiedelt sind. Als Beurteilungsgrundlage (Immissionswerte) bzw. als Berechnungsverfahren kann hierfür die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) im Rahmen der künftigen Genehmigungsverfahren für einzelne Vorhaben herangezogen werden (s.u. Schutzgut Mensch).

Im BauGB sind auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie als ein wichtiger Belang des Umweltschutzes verankert. Vor dem Hintergrund knapper werdender fossiler Energieträger wird in Zukunft die Bedeutung der Einsparung von Energie bzw. die Nutzung regenerativer Energiequellen weiter steigen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass insbesondere große Dachflächen bei entsprechender Ausrichtung zur Sonne geeignet sind, Sonnenenergie sowohl passiv (Sonnenwärme) als auch aktiv (Photovoltaik) zu nutzen.

Sonstige planerische Vorgaben der Landes- und Regionalplanung, der Flächennutzungsplanung sowie der Landschaftsplanung sind an entsprechender Stelle der Begründung weiter oben berücksichtigt (s.a. Kap. 3).

## **9.2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

### **9.2.1 BESTAND UND BEWERTUNG**

#### **9.2.1.1 SCHUTZGUT MENSCH**

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich von Geruchsimmissionen von Tierhaltungsbetrieben, die sowohl innerhalb des Geltungsbereiches als auch im weiteren Umfeld angesiedelt sind. Als Beurteilungsgrundlage (Immissionswerte) bzw. als Berechnungsverfahren kann hierfür die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) herangezogen werden. Da mit den textlichen Festsetzungen für evtl. zusätzliche Tierhaltungsanlagen gleichzeitig gesichert wird, dass deren abgegebenen Gerüche in den Baugebieten nicht mehr wahrzunehmen sind oder bei bestehenden Betriebsstandorten die Emissionen des gesamten Standortes um mind. 30% reduziert werden müssen, wird



eine zusätzliche Belastung von Mensch und Landschaft ausgeschlossen. Eher ist eine schrittweise Geruchssanierung anzunehmen. Das entspricht auch der Zielsetzung dieses Bebauungsplanes.

Was die evtl. Erneuerung vorhandener Windenergieanlagen oder Neuordnung von Windparks betrifft, so ist die Umweltverträglichkeit und die Eingriffserheblichkeit im Einzelnen im entsprechenden Verfahren gem. BImSchG zu prüfen. Zur Zeit liegen keine konkreten Planungen vor, bestehende Windenergieanlagen zu ersetzen. Da die zukünftige Entwicklung der Windnutzung hinsichtlich Lärm, Rotorbewegungen, Reflexbildung, Schattenwurf und sonstigen Einwirkungen auf Natur und Mensch nicht absehbar ist, kann der Umweltbericht dieses einfachen Bebauungsplanes darauf auch nicht eingehen.

Durch die vorhandenen und zukünftigen Windenergieanlagen (WEA) im Änderungsbereich können störende Lärm- und Lichtimmissionen im Bereich der benachbarten Wohnbebauung auftreten. Lärm und Licht zählen zu den Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Bei Errichtung der vorhandenen WEA wurde bereits im Genehmigungsverfahren der Schutzanspruch der umliegenden Wohnnutzung berücksichtigt. Beim Lärm ist nach dem Stand der Technik davon auszugehen, dass die neuen Windräder mit höherer Gesamthöhe (bis 160 m) nicht grundsätzlich zu höheren Lärmwerten an Immissionsorten ihre Umgebung haben als die Anlagen bis 100 m Gesamthöhe.

Windenergieanlagen werden z.T. aufgrund ihres pulsierenden Schattenwurfes und der Reflektion des Sonnenscheines als störend empfunden. Während die Reflektion des Sonnenscheines an den sich bewegenden Rotorblättern (sog. Discoeffekt) bei neueren Anlagen durch Verwendung nicht reflektierender Anstriche als gelöst gelten kann, treten bei geringer Entfernung zwischen Rotor und Aufenthaltsbereichen von Bewohnern störende, pulsierende Schatteneffekte durch den drehenden Rotor auf. Der Einwirkungsbereich des pulsierenden Schattens ist bei Anlagen von 160 m Höhe und gleichzeitig längeren Rotorblättern größer als bei den bisherigen 100 m hohen Anlagen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit abnehmender Entfernung vom Standort des Windrades der Schatten selbst diffuser wird und kein Kernschatten mehr auftritt. Im Bereich über 500 m Entfernung vom Anlagenstandort ist im Allgemeinen hauptsächlich mit diffusem Schattenwurf zu rechnen.

Im Hinblick auf mögliche Lärm- und Lichtbelastungen sind Einzelheiten im Projektstadium so zu ermitteln, dass der Schutzanspruch der benachbarten Wohnbebauung, die nach wie vor mindestens 500 m entfernt liegt, nicht betroffen wird. Bei Überschreitung der zulässigen Belastungswerte sind ggf. technische Einrichtungen, wie z.B. die automatische Abschaltung, erforderlich, um den Schutzansprüchen der Wohnbevölkerung gerecht zu werden. Dies ist nach heutigem Standard technisch möglich und hat sich in der Praxis an anderen Orten bereits bewährt.

#### **9.2.1.2 SCHUTZGÜTER DES KOMPLEXES NATUR UND LANDSCHAFT**

Für die Bestandsbewertung sei ergänzend auf die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes (LRP) verwiesen (s. Kap. 3.2).

Naturräumlich gehört das Planungsgebiet zur Hunte-Leda-Moorniederung und hier zur Einheit der Esterweger- bzw. Friesoyther-Geestinseln. Hier liegt ein Durchdringungsgebiet von Moor und Geest und damit ein mannigfaltiger Wechsel von Geestinseln, Talsandplatten und Flachmooren sowie einzelnen Hochmoorbildungen vor. Die potentiell zu erwartenden Stieleichen-Birkenwälder aber auch die Erlenbruchwälder

der Fließgewässerniederungen und Hochmoorränder sind bis auf Ausnahmen verschwunden. Ebenso sind die Moorstandorte zum größten Teil entwässert und kultiviert worden. Die Flächen der Grundmoräneninseln waren überwiegend lange Zeit verheidet und dementsprechend bergen sie podsolierte Böden, deren ursprüngliche Profilfolge heute z.T. mehr oder minder stark verändert ist.

Heute werden die Flächen im Planungsgebiet intensiv als Acker- oder seltener Grünland genutzt und von Gräben stark entwässert. Die Landschaft ist hier bis auf straßen- und wegbegleitende Baumreihen (v.a. Linden und Eichen) und Gehölzstreifen an den Parzellenrändern so gut wie ausgeräumt. Einige Stallanlagen sind in die offenen Fluren eingestreut.

Diese offene Landschaft wird verhältnismäßig gering durch die erforderliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung und den Versorgungsverkehr zu den Stallanlagen gestört. Weil wenig Störungen auftreten, hat der Raum ein gutes Potential für die Tierwelt, wenn auch z.T. begrenzt durch die Vorhandenen Windräder und die Art der intensiven ackerbaulichen Nutzung, die ein nur beschränktes Artenspektrum zulässt.

Der Landschaftsraum hat teilweise die Funktion wie schwach bebaute, zusammenhängende Landschaftsraum: er bildet den Kontrast zur Siedlungsfläche und ist daher für Pflanzen und Tiere wertvoll wegen seiner geringen Belastung durch Verkehr, Lärm, Luftinhaltsstoffe, sowie menschliche und visuelle Störungen. Dem steht die Windenergienutzung zum Teil entgegen. Durch die vorhandenen Wege ist dieser Landschaftsraum für die Allgemeinheit erschlossen und erfahrbar.

Das Landschaftsbild wird dominiert durch die großen Windräder in offenen Ackerfluren, abgesehen von der völlig unzersiedelten Zone 3 nördlich der Ohe mit einzelnen Waldflächen.

Das vorhandene intensiv bewirtschaftete Ackerland (A) und Intensivgrünland (GI) ist entsprechend des angewandten Kompensationsmodells von relativ geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Von mittlerer Bedeutung sind indes die vorhandene Einzelbäume und Gehölzreihen an den Straßen, den Wasserzügen und auf und an den bebauten Grundstücken. Diese Gehölzstrukturen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Einzelheiten sind im Rahmen der Eingriffsregelung auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln, wenn die konkreten Planungen einzelner Bauvorhaben vorliegen.

Beim Planungsgebiet handelt es sich um ein Acker- und Grünlandklimatop. Ackerflächen aber auch weitläufige Grünlandareale dienen der Frischluftentstehung in der Nacht und beeinflussen das Lokalklima der angrenzenden besiedelten Bereiche positiv.

Neubauten (ggf. in Zone 2) stellen in der Regel einen Eingriff dar, der nach den üblichen Betrachtungsweisen zu kompensieren ist. Da mit diesem einfachen Bebauungsplan jedoch kein Maß für den Umfang von neuen Gebäuden gesetzt wird, kann der Kompensationsumfang nicht ermittelt werden. Daher wird er, wie beim Bauen im Außenbereich gem. § 35 BauGB regelmäßig üblich, erst im Einzelgenehmigungsverfahren berechenbar. Die Qualität des in der Zone 2 betroffenen Naturraumes hat jedoch genügend Flächenpotential für angemessene Kompensationen.

Im Bereich der Sondergebiete für Windenergieanlagen werden durch diesen Bebauungsplan die naturräumlichen Gegebenheiten, die Biotop- und Nutzungstypen sowie Arten- und Lebensgemeinschaften gegenüber dem bisherigen Zustand nicht wesentlich geändert, da die Gebiete bereits als Windpark genutzt werden. Es sind hier gegenüber dem bisherigen Planungsstand keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

gungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, sowie Boden und Wasser zu erwarten.

Nach bisherigen Erfahrungen haben Windräder von 160 m Höhe gegenüber denjenigen mit einer maximalen Höhe von 100 m keine wesentlich erheblicheren Auswirkungen auf die Tierwelt, insbesondere auf die Vogelwelt, sofern sie nicht in einem Gebiet stehen, das als wichtiger Korridor für den gebündelten Vogelflug gelten kann oder als Lebensraum besonders geschützter Großvögel gilt. Beide besonders zu berücksichtigenden Charakteristika für die Vogelwelt liegen für diesen Standort nicht vor, so dass von einer erheblichen zusätzlichen Gefährdung der Fauna durch die höheren Anlagen nicht auszugehen ist.

Allerdings ist von einem erhöhten Eingriff ins Landschaftsbild auszugehen, wenn die Windradhöhe von 100 auf 160 m ansteigt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen wird i.d.R. von nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen sein. Vom Niedersächsischen Landkreistag ist ein Bewertungsmodell mit dem Titel „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“ und zur Berechnung des Ersatzgeldes mit dem Titel „Hinweise zur Anwendung der §§ 12a und 12b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ entwickelt worden. Das Landschaftsbild wird durch die höheren Anlagen in erheblichem Maße betroffen. Bereits Anlagen von 100 m Höhe (Rotor spitze) sind im Landschaftsraum weiträumig sichtbar. Ihre Erscheinung lässt sich weder kaschieren noch ausgleichen. Wenn nunmehr höhere Anlagen zugelassen werden, die zudem auf Grund luftfahrtrechtlicher Sicherheitsanforderungen einer Tag- und Nachtkennzeichnungspflicht (z.B. rotorange Rotor spitzen, Leuchtfeuer) unterliegen, ist der Raum der optischen Wirksamkeit noch größer.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird daher entsprechend den o.g. Ausführungen von nicht ausgleichbaren Eingriffen ins Landschaftsbild auszugehen sein, die mit der Zahlung eines Ersatzgeldes verbunden sein werden. Die Obergrenze einer solchen Ersatzgeldzahlung beträgt 7% der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für die Grundstücke; die Kosten sind vom Vorhabenträger nachzuweisen.

Bei der Ermittlung des Ersatzgeldes sollen Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch vorhandene WEA aber ggf. auch eingriffsmindernde Maßnahmen, wie Anpflanzungen oder Rückbau baulicher Anlagen sowie im Falle eines „Repowering“ bereits für alte Anlagen erbrachte Kompensationsleistungen angemessen berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann die Ersatzgeldzahlung daher deutlich weniger als 7% der Investitionssumme betragen.

Die genaue Größe des Kompensationsumfanges bzw. die Höhe der Ersatzgeldzahlung ist sachgerecht im Rahmen nachfolgender Verfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg zu bestimmen, wenn weitere Einzelheiten wie Anlagentyp, Standort und Anzahl neuer oder zu erneuernder Anlagen u.ä. festgelegt werden.

### **9.2.1.3 SCHUTZGÜTER DES KOMPLEXES KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER**

Auf die Meldepflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf dem Bebauungsplan hingewiesen.

Wichtige Kultur- und Sachgüter, für die mit wesentlichen negativen Auswirkungen durch die vorliegende Planung zu rechnen wäre, sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. der Stadt nicht bekannt.

### **9.2.1.4 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN**

Aufgrund der räumlich lockeren Verteilung der zulässigen Nutzungen sind negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft andererseits sowie Kultur- und Sachgütern als Folge dieser Planung nicht zu erwarten.

## **9.2.2 PROGNOSEN ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES**

### **9.2.2.1 ENTWICKLUNG BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Mit der Umsetzung der Planung sind die unter Ziffer 9.2.1 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Plangebiet können künftig Windenergieanlagen mit bis zu 160 m Gesamthöhe errichtet werden, womit das Landschaftsbild weitflächiger als bisher beeinträchtigt wird. Es wird allerdings im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine verbesserte Ausnutzung der vorhandenen Sondergebietsflächen zur regenerativen Windenergienutzung möglich.

Für evtl. Tierhaltungsanlagen werden geringere Emissionen erwartet als ohne diese Planung. Wegen der restriktiven Emissionsauflagen werden zum Teil auch Bauvorhaben unterbleiben, die ohne diese Planung realisiert würden.

### **9.2.2.2 ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)**

Für den Fall, dass diese Planung nicht zu Stande kommt, ergeben sich folgende Entwicklungen:

- Der Windpark bleibt erhalten, jedoch mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m.
- Die Immissionen aus der Tierhaltung werden ansteigen; ebenso die Zersiedelung dieses Außenbereiches.

Ein „Repowering“ (Neubestückung mit leistungsstärkeren Anlagen) an dieser Stelle, durch das höhere Erträge bei gleich bleibender Sondergebietsfläche möglich werden, ist im Falle der Nullvariante nicht möglich. Eine bessere Ausnutzbarkeit vorhandener Vorranggebiete für die Windenergiegewinnung kann dann an dieser Stelle nicht erfolgen, was dazu führen kann, dass der Nachfragedruck zur Ausweisung weiterer Sondergebietsflächen an anderer Stelle steigt.

### **9.2.3 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN**

Um die regenerative Windenergie im Sinne der oben formulierten Planungsziele nutzen zu können, lässt sich dieser Eingriff nicht minimieren oder ausgleichen.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird daher von nicht ausgleichbaren Eingriffen ins Landschaftsbild auszugehen sein, die mit der Zahlung eines Ersatzgeldes verbunden sein werden (vgl. Kap. 9.2.1.2).

Zur Begrenzung bzw. Verringerung der Immissionen aus der Tierhaltung sind differenzierte Festsetzungen getroffen, die eine nachteilige Immissionsentwicklung ausschließen.

### **9.2.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Die Planung hinsichtlich des Wegfalles der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen ist standortabhängig; insofern gibt es zu den beabsichtigten Regelungen keine städtebaulich sinnvollen Alternativen. Der Windparkstandort ist bereits realisiert und im Übrigen durch die Flächennutzungsplanung festgelegt und findet sich auch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2005) des Landkreises Cloppenburg.

Die Restriktionen für weitere Tierhaltungsanlagen sind in diesem Maß erforderlich und angemessen. Geringere Restriktionen wären wenig wirkungsvoll und nicht verantwortbar. Höhere Restriktionen würden die Landwirtschaft über Gebühr, in Einzelfällen bis hin zur Existenzgefährdung, einschränken.

## **9.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **9.3.1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN**

Zur Beurteilung der Planung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie im Hinblick auf Immissionseinwirkungen wurde auf die bisherigen Planungen (Außenbereichs-Bebauungspläne Nr. 1 – 12) sowie auf Gutachten des TÜV-Nord zur Immissionssituation im Raum Gehlenberg, Neuvress, Neulorup und Neuscharrel zurückgegriffen.

### **9.3.2 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN („MONITORING“)**

Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die neuen und höheren Windenergieanlagen (WEA) werden im Einzelnen detaillierte Lärmprognosen und Schattenwurfprognosen zu erstellen sein. Dies erfolgt sachgerecht auf der Projektebene, da erst dann Typ und Standort der jeweiligen WEA festgelegt werden. Die Stadt Friesoythe wird in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren nach Errichtung der neuen Windenergieanlagen prüfen, ob sich Anhaltspunkte ergeben haben, die eine erhebliche Abweichung von den Prognosen zur Lärmbelastung und Schattenwurfbelastung aus dem Betrieb der höheren WEA vermuten lassen. Sie wird das Ergebnis dieser Überprüfung festhalten.

Die Stadt Friesoythe wird weiterhin im Rahmen der Fortschreibung des Immissionskatasters prüfen, ob in Zukunft andere Festsetzungen zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen erforderlich werden.

### 9.3.3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Planung dient dazu, im bereits bestehenden Sondergebiet für Windenergie künftig Windkraftanlagen zu ermöglichen, die eine Höhe von bis zu 160 m erreichen. Das Plangebiet wird dort bereits als Windpark genutzt. Daher sind hier keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Boden sowie Wasser zu erwarten. Die zusätzlichen Auswirkungen höherer Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind erheblich und können auch nicht ausgeglichen werden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird daher von nicht ausgleichbaren Eingriffen ins Landschaftsbild auszugehen sein, die mit der Zahlung eines Ersatzgeldes verbunden sein werden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch Windräder sind die Lärm- und Lichtimmissionen zu nennen. Durch geeignete Auflagen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind unzumutbare Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung zu vermeiden. Hierfür stehen geeignete technische Mittel zur Verfügung.

Wichtige Kultur- und Sachgüter, für die mit wesentlichen negativen Auswirkungen durch die vorliegende Planung zu rechnen wäre, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden bzw. der Stadt nicht bekannt.

Für zukünftige Tierhaltungsanlagen werden Auflagen festgesetzt, die sicherstellen, dass die Immissionen in den Wohn- und Baugebieten nicht ansteigen, sondern im Gegenteil tendenziell zurückgehen.

Eine unzumutbare Belastung evtl. hinzuziehender Wohnbevölkerung durch Immissionen, insbesondere aus der Landwirtschaft, ist als Folge dieser Planung nicht zu erwarten.

Friesoythe, den

.....  
Bürgermeister